

A N F R A G E von Rafael Steiner (SP, Winterthur), Davide Loss (SP, Adliswil) und Hanspeter Göldi (SP, Meilen)

betreffend Lunch-Check-Karte - Neue Möglichkeiten und Gefahren

Ab Januar 2016 werden die klassischen Lunch-Checks in Papierform durch eine elektronische Zahlkarte ausgetauscht.

Dieser Wechsel bringt für die Administration verschiedene Vorteile, so müssen keine Papier-Lunch-Checks mehr verschickt werden, sondern die Karte kann automatisch jeden Monat aufgeladen werden.

Bei der Zahlung mittels Karte werden die Daten zum Zahlvorgang gespeichert. Dies wirft Fragen des Datenschutzes auf. Diese Daten könnten dazu verwendet werden zu überprüfen wie, wann und wo sich die Mitarbeitenden verpflegen. Im Extremfall kann dies dazu führen, dass Mitarbeitende nicht mehr frei wählen können, wo sie ihre Lunch-Checks nutzen, da sie beispielsweise keine Besuche in Fast-Food-Restaurants in ihrer Aufstellung haben möchten.

Der Regierungsrat hat in der Antwort zum Postulat KR-Nr. 315/2010 betreffend «Zustellung der Lohnabrechnung für kantonale Angestellte per E-Mail im Intranet» als einen Hauptgrund gegen einen verschlüsselten elektronischen Versand oder eine elektronische Abrufbarkeit von Lohnausweisen angeführt, dass die Lunch-Checks immer noch per Post verschickt werden müssten. Dies ist nun hinfällig.

Es stellen sich in Bezug auf die neue Lunch-Check-Karte entsprechend folgende Fragen:

1. Welche Daten werden bei der Benutzung der Lunch-Check-Karte erhoben? Wer hat Zugriff auf diese Daten und wie werden diese ausgewertet?
2. Wie wird sichergestellt, dass in Zukunft der Datenschutz sichergestellt ist? Müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer erweiterten Datenerhebung oder -Nutzung zustimmen?
3. Die Lunch-Check-Karte gibt es in zwei Ausführungen: mit und ohne zeitliche Einschränkung (11- 14h). Gemäss dem Regierungsratsbeschluss 853/2015 erachtet der Regierungsrat diese Einschränkung insbesondere aufgrund flexibler Arbeitszeiten (Gleitzeit) richtigerweise als überholt. Erhalten entsprechend sämtliche Mitarbeitende, also auch Mitarbeitende der Gerichte und Anstalten, ohne Mensa/Personal-Restaurant neu die Variante ohne zeitliche Einschränkung? Falls nein: Wie wird diese Ungleichbehandlung begründet?
4. Prüft der Regierungsrat den elektronischen Versand oder die elektronische Abrufbarkeit der monatlichen Lohnabrechnungen nun erneut, da die Einschränkungen mit den Lunch-Checks weggefallen sind? Wäre alternativ eine Lösung denkbar, bei welcher nur noch bei Abweichung vom Vormonat ein Lohnausweis erstellt wird, um Kosten zu sparen?

Rafael Steiner
Davide Loss
Hanspeter Göldi